

Interfraktionelle Motion GFL/EVP, SP/JUSO, GB/JA! (Matthias Stürmer, EVP/Michael Burkard, GFL/Johannes Wartenweiler, SP/Devrim Abbasoglu-Akturan, GB): Mehr Nachhaltigkeit bei öffentlichen Beschaffungen; Begründungsbericht

Am 19. Oktober 2023 hat der Stadtrat folgende Motion erheblich erklärt. Es handelt sich bei dieser um eine Richtlinie:

Die Stadt Bern beschafft jährlich für rund 150 Millionen Franken externe Dienstleistungen und Güter. Nachhaltigkeit wird dabei heute bloss unverbindlich über das Leitbild «Nachhaltige Beschaffung in der Stadtverwaltung Bern» geregelt. Darin sind seit 2013 sinnvolle Aspekte und Empfehlungen enthalten, die aber noch lange nicht in allen Ausschreibungen berücksichtigt werden. Auch vernachlässigt werden oftmals Aspekte der digitalen Nachhaltigkeit, also dass bspw. bei Informatikbeschaffungen die Abhängigkeit von grossen IT-Konzernen nicht noch weiter verschärft wird.

Heute werden öffentliche Beschaffungen der Stadt Bern neben den internationalen, interkantonalen und kantonalen Regulierungen (WTO Government Procurement Agreement, Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen IvöB, kantonales Gesetz und kantonale Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen, ÖBG und OGV) über die städtische Beschaffungsverordnung von 2002 geregelt. Diese muss in den nächsten Jahren revidiert werden, da im Kanton Bern voraussichtlich bald ein neues Beschaffungsgesetz in Kraft treten wird. In diesem wird Nachhaltigkeit als neues Ziel formuliert sein.

Deshalb bitten wir den Gemeinderat um folgende Anpassungen an der Beschaffungsverordnung:

1. In allen öffentlichen Beschaffungen sollen Kriterien der nachhaltigen Beschaffung berücksichtigt werden. Konkret sollen bei jeder Ausschreibung neben den ökonomischen Kriterien auch ökologische und soziale Beschaffungskriterien angewendet werden. Werden Nachhaltigkeitskriterien beim Zuschlag bewertet, sind diese mit mindestens 10% zu gewichten.
2. Bei Lieferungen und Dienstleistungsaufträgen soll geprüft werden, ob diese zusammen mit Bernmobil, ewb, weiteren Gemeinden und/oder anderen Bedarfsstellen durchgeführt werden kann, um mittelfristig Verwaltungs-Ressourcen für Beschaffungsverfahren zu sparen und durch das grössere Einkaufsvolumen bessere Konditionen zu erhalten.
3. Bei Informatikbeschaffungen sind grundsätzlich produktneutrale, funktionale Anforderungen zu formulieren. Ausserdem werden ausschliesslich Softwarelösungen beschafft, die Betriebssystem- und Browser-unabhängig voll funktionsfähig sind. Ausnahmen mit Produktvorgaben dürfen nur mit ausreichender Begründung gewährt werden.
4. Um die Abhängigkeit von IT-Firmen zu reduzieren, werden bei Informatikbeschaffungen diejenigen Angebote, die den Einsatz oder die Freigabe von Open Source Software vorsehen, mittels Eignungs- und/oder Zuschlagskriterien bevorzugt.

Bern, 31. Oktober 2019

Erstunterzeichnende: Matthias Stürmer, Michael Burkard, Johannes Wartenweiler, Devrim Abbasoglu-Akturan

Mitunterzeichnende: Leena Schmitter, Seraina Patzen, Lea Bill, Regula Bühlmann, Katharina Gallizzi, Ursina Anderegg, Franziska Grossenbacher, Regula Tschanz, Edith Siegenthaler, Bernadette Häfliger, Michael Sutter, Nora Krummen, Martin Krebs, Timur Akçasayar, Ingrid Kissling-Näf, Bettina Stüssi, Szabolcs Mihályi, Fuat Köçer, Ayse Turgul, Marcel Wüthrich

Bericht des Gemeinderats

Der Grosse Rat hat am 8. Juni 2021 das Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBG; BSG 731.2) beschlossen und damit den Beitritt des Kantons Bern zur Interkantonalen Vereinbarung vom 15. November über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB; BSG 731.2-1) geregelt. Der Regierungsrat hat das IVöBG zusammen mit den Ausführungsbestimmungen in der Verordnung vom 17. November 2021 zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBV; BSG 731.21) auf den 1. Februar 2022 in Kraft gesetzt. Seit diesem Zeitpunkt gilt im Kanton Bern das schweizweit harmonisierte und modernisierte öffentliche Beschaffungsrecht.

Die IVöB bezweckt gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a den wirtschaftlichen und den volkswirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltigen Einsatz der öffentlichen Mittel. Unter den möglichen Zuschlagskriterien wird neben dem Preis und der Qualität einer Leistung neu auch explizit die Nachhaltigkeit erwähnt (Art. 29 Abs. 1 IVöB).

Die entsprechenden Bestimmungen sind bei öffentlichen Beschaffungen durch die Stadt Bern direkt anwendbar, bedingen aber eine formelle Anpassung der städtischen Rechtsgrundlagen. So hat der Gemeinderat am 2. Februar 2022 die Verordnung vom 4. Dezember 2002 über das Beschaffungswesen der Stadt Bern (Beschaffungsverordnung; VBW; SSSB 731.21) unter Berücksichtigung der übergeordneten gesetzlichen Änderungen teilrevidiert und rückwirkend per 1. Februar 2022 in Kraft gesetzt. Bei dieser Gelegenheit hat er auch die Forderungen der vorliegenden Motion zu einem grossen Teil umgesetzt.

Zu Punkt 1:

In Anlehnung an Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a IVöB hat der Gemeinderat im Rahmen der Teilrevision Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d VBW dahingehend angepasst, dass bei öffentlichen Beschaffungen nicht nur der wirtschaftliche, sondern auch der ökologisch und sozial nachhaltige Einsatz der öffentlichen Mittel zu gewährleisten ist. Zudem lautet der neue Absatz 2 von Artikel 3 VBW wie folgt:

Art. 3 Grundsätze einer nachhaltigen Beschaffung

² Werden ökologische und/oder soziale Beschaffungskriterien nicht bei den technischen Anforderungen oder bei den Eignungskriterien verlangt, werden sie beim Zuschlag mit mindestens 10 % bewertet.

Mit diesen Änderungen der VBW hat der Gemeinderat Punkt 1 der Motion Rechnung getragen.

Zu Punkt 2:

Im Bereich Einkauf prüft Logistik Bern bereits heute, welche Einkäufe mit anderen Gemeinwesen möglich sind. Dieses Vorgehen hat sich bewährt und soll beibehalten werden. Dienstleistungsaufträge hingegen werden zumeist projektspezifisch ausgeschrieben (z.B. ein Planungsmandat für den Umbau eines Schulhauses oder die externe Begleitung der Ausschreibung für ein grösseres Informatikprojekt). In diesen Fällen macht eine Ausschreibung mit anderen Gemeinwesen keinen Sinn. Der Gemeinderat hat Punkt 2 der Motion (Prüfung gemeinsamer Beschaffungen) in die revidierte VBW aufgenommen. Der neue Absatz 3 von Artikel 3 VBW lautet:

³ Ein gemeinsamer Einkauf mit anderen Gemeinwesen ist dort wo sinnvoll zu prüfen.

Punkt 2 der Motion wurde somit umgesetzt, aber dahingehend präzisiert, dass ein gemeinsamer Einkauf nur dort zu prüfen ist, wo er sinnvoll erscheint.

Zu Punkt 3:

2021 überarbeitete die Direktion für Finanzen, Informatik und Personal (Informatik Stadt Bern) die Richtlinien betreffend IT-Neubeschaffungen. In diesen Vorgaben wird einerseits auf die Plattformunabhängigkeit hingewiesen, andererseits werden systemtechnische Vorgaben aufgezeigt, wenn die zu beschaffenden Applikationen über keine Plattformunabhängigkeit verfügen bzw. notwendige Schnittstellen zu implementieren sind. Der Kriterienkatalog wurde Ende 2021 von der Konferenz Digital Stadt Bern genehmigt. Der Gemeinderat verfolgt ein ähnliches Ziel wie die Motionär*innen, spricht sich aber gegen eine explizite Regelung in der VBW aus. Die Rechtsgrundlagen sollen so ausgestaltet sein, dass sie den Handlungsspielraum nicht unnötig einschränken und die Wahl der im konkreten Fall geeignetste Software-Lösung ermöglichen.

Zu Punkt 4:

Mit SRB 2016-3870 vom 18. August 2016 erteilte der Stadtrat dem Gemeinderat den Auftrag, eine Potenzialanalyse in Bezug auf Open Source Software (OSS) zu machen und durch praxisbezogene Pilotprojekte die Machbarkeit einer Umstellung auf Open Source Produkte in der Stadtverwaltung Bern zu prüfen. In der Folge erarbeiteten die damaligen Informatikdienste (heute Informatik Stadt Bern) zusammen mit einer externen Firma eine Potenzialanalyse Open Source Software (POTOSS). Mit SRB 2019-402 vom 13. Juni 2019 hat der Stadtrat vom Bericht zu POTOSS Kenntnis genommen. Der Expertenbericht kam zum Schluss, dass ein wirtschaftlich sinnvoller Betrieb durch einen vollständigen Umstieg auf Open Source Software nicht möglich ist. OSS sollte dann eingesetzt werden, wenn sich daraus für die Stadt Bern nachweislich ein gegenüber proprietären Lösungen erhöhter Nutzen ergibt. Der Gemeinderat kam namentlich zum Schluss, dass es zum damaligen Zeitpunkt weder sinnvoll noch zweckmässig sei, die im Einsatz stehenden, proprietären Produkte vollständig durch OSS-Produkte abzulösen. Zur Steuerung des städtischen Digitalportfolios hat die Präsidialdirektion (Digital Stadt Bern) mit dem Portfolioservice einen verbindlichen Prozess etabliert. Dieser zielt darauf ab, wann immer möglich Ressourcen zu bündeln und Standardsoftware einzusetzen. Ist eine Eigenentwicklung die wirtschaftlich beste Lösung, kommt OSS zum Einsatz, soweit nicht andere Technologieentscheide massgebend sind (z.B. SAP im betriebswirtschaftlichen Umfeld oder Microsoft in der Bürokommunikation). Mit dem im April 2021 von der Konferenz Digital Stadt Bern genehmigten Leitfaden für die Veröffentlichung von Open Source Software liegt die erforderliche Grundlage zur Sicherstellung des Verfahrens vor. Weiter wurde die Zusammenarbeit mit dem Kanton Bern und dem Bund auf verschiedenen Ebenen durch die Präsidialdirektion (Digital Stadt Bern) intensiviert und etabliert.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Keine.

Bern, 15. Oktober 2025

Der Gemeinderat